



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin
Direktwahl: 043 259 39 44
Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 c, G 6 c
GWR c 1167

Genehmigung vom 05. Dez. 2008

Quellfassungen Tobel (GWR c 1167). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Stallikon
Betroffene/r	Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenreglement der Quellen Tobel (GWR c 1167) vom 1. April 2008 mit zwei Schutzzonenplänen (Nrn. 2007.3006A und B) 1:1'000 vom 19. Juni 2007/1. April 2008

Sachverhalt

Am 24. November 2008 reichte die Gemeinde Stallikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Tobel zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2487/1984 wurden neben anderen Schutzzonen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Tobel genehmigt. Da die effektive Lage der Quellen Tobel von der Lage im alten Schutzzonenplan stark abweicht, wurde die Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen an die Hand genommen. Im Auftrag der Gemeinde Stallikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2007.3006) vom 8. Mai 2007 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 12. Juni 2007 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 1. April 2008 hob der Gemeinderat Stallikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 18. März 1982 bezüglich der Quellfassungen Tobel auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung

des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 21. Mai 2008 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Tobel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Stallikon. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2487/1984 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Tobel (GWR c 1167) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Mädikon (GWR c 1168) und Baldern (GWR c 1169) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 1. April 2008 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassungen Tobel (GWR c 1167) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon

— Staatsgebühr :	Fr. 960.--	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
— Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.--</u>	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1056.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Schlieren, Uitikonnerstrasse 9, Lillie-Zentrum, Postfach 375, 8952 Schlieren), Beilagen:
- Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2008 mit Rechtskraftbescheinigung Bezirksrat Affoltern a.A. vom 21. Mai 2008
 - Schutzzonenreglement der Quellen Tobel (GWR c 1167) vom 1. April 2008 mit zwei Schutzzonenplänen (Nrn. 2007.3006A und B) 1:1'000 vom 19. Juni 2007/1. April 2008 (im Doppel)

- b) Wasserversorgung Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon, Beilage:
 - Schutzzonenreglement der Quellen Tobel (GWR c 1167) vom 1. April 2008 mit zwei Schutzzonenplänen (Nrn. 2007.3006A und B)1:1'000 vom 19. Juni 2007/1. April 2008
- c) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilage:
 - Schutzzonenreglement der Quellen Tobel (GWR c 1167) vom 1. April 2008 mit zwei Schutzzonenplänen (Nrn. 2007.3006A und B)1:1'000 vom 19. Juni 2007/1. April 2008
- d) Vermessungsbüro Frick & Partner, Feldweg 25, Postfach, 8134 Adliswil
- e) Amt für Raumplanung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter